

Halle und Umgebung.

Halle den 16. April 1920.

Der städtische Theaterauschuss.

Aufbesserung der Theaterangelegenheiten um 60 Prozent. — Eine abermalige Erhöhung der Theaterpreise.

Der städtische Theaterauschuss beschäftigte sich gestern mit einem Antrage auf Zahlung eines Zuschusses an die Stadttheaterangelegenheiten. Die Solofträge sowie die Mitglieder des Chors und die Bühnengestellten haben schon vor längerer Zeit mit Rücksicht auf die Teuerung eine Erhöhung ihrer Bezüge um 50 Prozent verlangt...

Schlamm heftete es allerdings um die Dekung. Der Magistrat sowohl als der Theaterauschuss sind der Ansicht, daß man unterer Kammereinfache einen höheren Zuschuß an die Stadttheaterangelegenheiten um 60 Prozent...

Die Girozentrale für Provinz Sachsen Thüringen und Anhalt in 1919.

Die Verwaltung sendet uns nach ihrem Jahresbericht zu. Der Bericht läßt sich in das Folgende zusammenfassen: In der außerordentlich zurückgebliebenen Entwicklung des Instituts erkennen. Besonders hervorzuheben ist die der Girozentrale erteilte Genehmigung zur Aufnahme und Herausgabe langfristiger Gelder...

Der immer größeren Umfang zunehmender Zusammenhänge der Kommunalverbände und Stadtverwaltungen haben neben der Teilnahme nach jeder Richtung hin besondere Beachtung bedürftig gemacht...

widelt. Die Girozentrale beteiligte sich im Berichtsjahre an der Ausgabe und Unterbringung einer ganzen Reihe von Staatsanleihen. Der erteilte Effekten- und Kontrahenten wurde zu weiteren Maßnahmen auf die eigenen Wertpapiere beauftragt...

In der Bilanz 1919 eröffnen unter den Aktiven Guthaben bei Noten- und Kreditanstalten den größten Anteil. Kreditinstituten mit 119,2 Mill. M., Reichsbank Guthab. ununterrichtliche Sachanlagen mit 69,9 Mill. M., und eigene Wertpapiere mit 6,8 Mill. M. Die laufenden Außenstände betragen sich am Jahresabschluss auf 16,8 Mill. M. Die Darlehen gegen Unterpfand auf 1,8 Mill. M., die Darlehen mit festen Laufen auf 67,5 Mill. M., und die langfristigen Schuldlohn-Darlehen auf 2,9 Mill. M. Dauernde Beteiligungen werden mit 9,7 Mill. M. aufgeführt...

Professor Dr. v. Drigalski über die Märzereignisse und die Demokratie.

Am den Wünschen weitausster Kreise der Bürgerschaft geehrt zu werden, veranstaltete die Deutschdemokratische Partei am Dienstag, den 20. April, abends 8 Uhr, im Neumarkt-Schulhaus eine öffentliche Redeversammlung. Redner ist Herr Stadtrat Professor Dr. v. Drigalski. Herr v. Drigalski, der sich in den besten Volksgenossen größter Beliebtheit erfreut, ist ein vorzüglicher Redner, von dessen schlagend und klaren Ausführungen jeder etwas profitieren kann...

Vereins- und Versammlungskalender der Deutschdemokratischen Partei.

- Freitag, den 16. April, abends 8 Uhr, im Neumarkt zur 'Karte'.
Montag, den 19. April, abends 8 Uhr, im Schützenhof.
Dienstag, den 20. April, abends 8 Uhr, im Neumarkt-Schulhaus.
Freitag, den 23. April, abends 8 Uhr, im Neumarkt-Schulhaus.
Sonntag, den 25. April, abends 8 Uhr, im Neumarkt-Schulhaus.

Wiedereröffnung des Museums in der Moritzburg, Ab Sonntag, den 18. April, ist auch das Museum in der Moritzburg wieder regelmäßig zugänglich.

Die Reichsvereinsvereine zum Kriegsgesetz, Osterausgabe.

Die Reichsvereinsvereine zum Kriegsgesetz, Osterausgabe, 1920, nach 1/2 M. im 'Soll' (früher Bremer'sche Verlagsanstalt).

Wegen Schließung des Landrechtshofes am 26. November.

Wegen Schließung des Landrechtshofes am 26. November 1919, ist der Außenverwalter Paul Wolf zu drei Jahren Gefängnis verurteilt worden.

Die Reichsvereinsvereine zum Kriegsgesetz, Osterausgabe.

Die Reichsvereinsvereine zum Kriegsgesetz, Osterausgabe, 1920, nach 1/2 M. im 'Soll' (früher Bremer'sche Verlagsanstalt).

Beim Futterdiebstahl wurde auf einem Kleeфельд an der Zellerbachstraße 8 Frauen und 5 jugendliche Mädchen betroffen. Die Frauen sind schuldig. In letzter Nacht wurde in der Zellerbachstraße in der Gemarkung Zellerbachstraße ein großer Diebstahl begangen.

Verhafteter Mörder. In den Umkleekabinen des Wärs war auch die Wohnung des Verbrechens in Genesung gelindert worden und verschiedene Sachen, darunter ein Handtasche und eine Geldtasche, gestohlen worden. Als Täter ist von der Staatsanwaltschaft in Halle der Schloffer Peter Janin in Straßburg ermittelt und in Untersuchungshaft abgestellt worden.

Einem Einbrecher wurden acht, eins 30 Zentimeter lange, 8 Zentimeter breite und 0,5 Zentimeter dicke Zylinderriegelentwürde abgenommen. Die Riemenscheibe, die sehr dünn und dünn von einem Riemen, den der Täter zerlegt hat, die Riemenscheibe können täglich bis zum 22. April, nachmittags um 4 und 5 Uhr, auf Zimmer 71 der Kriminalpolizei besichtigt werden.

Tagesordnung für die Sitzung der Stadtvorordneten am Montag, den 19. April 1920, nachmittags 4 Uhr.

- 1. Die 1. Sitzung. 2. Änderung des Jahresberichts für die Stadtverwaltung. 3. Zahlung eines Zuschusses an die Theaterangelegenheiten. 4. Verteilung der Zinsen des Sächsischen Realbankens. 5. Nachvollzug für Unterhaltung von Wasserleitungs- und Abwasserleitungen für das Entleeren des Realbankens. 6. Verteilung der Zinsen von Beamten. 7. Ortsrat und Gebäudesanierung betr. das Realbankens. 8. Einreichung von Teilen des Realbankens. 9. Einreichung von Teilen für Theaterangelegenheiten. 10. Einreichung von Teilen für Theaterangelegenheiten.

Kunst und Wissenschaft in Halle.

Die Musikalische Gesellschaft. Am Abend des 15. April, abends 8 Uhr, im Neumarkt-Schulhaus, fand eine öffentliche Redeversammlung statt. Redner ist Herr Stadtrat Professor Dr. v. Drigalski. Herr v. Drigalski, der sich in den besten Volksgenossen größter Beliebtheit erfreut, ist ein vorzüglicher Redner, von dessen schlagend und klaren Ausführungen jeder etwas profitieren kann...

Stadtheater: Heute, Freitag, abends 7 Uhr, wird Coring's komische Oper 'Der Wildhahn' gegeben.

Freitag, 17. April, abends 7 Uhr, wird Coring's komische Oper 'Der Wildhahn' gegeben.

Freitag, 17. April, abends 7 Uhr, wird Coring's komische Oper 'Der Wildhahn' gegeben.

Freitag, 17. April, abends 7 Uhr, wird Coring's komische Oper 'Der Wildhahn' gegeben.

Lebensmittel-Kalender.

Verkauf von Kartoffeln. In der Woche vom 19. bis 25. April können auf der Marke 33 der neuen grauen Kartoffelart 2 Pfund Kartoffeln gekauft werden. Der Verkauf der Kartoffeln erfolgt in der Woche vom 19. bis 25. April...

Verkauf von Kartoffeln.

Verkauf von Kartoffeln. In der Woche vom 19. bis 25. April können auf der Marke 33 der neuen grauen Kartoffelart 2 Pfund Kartoffeln gekauft werden. Der Verkauf der Kartoffeln erfolgt in der Woche vom 19. bis 25. April...

Verkauf von Kartoffeln.

Verkauf von Kartoffeln. In der Woche vom 19. bis 25. April können auf der Marke 33 der neuen grauen Kartoffelart 2 Pfund Kartoffeln gekauft werden. Der Verkauf der Kartoffeln erfolgt in der Woche vom 19. bis 25. April...

Mitteldutsche Privat-Bank, A.-G.

Filiale Poststr. 12, Fernspr. 1382, 1383, 1392. Depositionskasse Reilstrasse 133, Fernspr. 6189. Depositionskasse Wörlitzerstr. 1, Fernspr. 6676. Auslieferung aller bankmäßigen Geschäfte.

**Amtliche Bekanntmachungen.**

**Verordnung**

zur Abänderung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41)

**Artikel I.**

Die §§ 2, 3 und 4 der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 41) werden durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

**§ 2.**

Wer Waren ohne die in § 1 vorgesehene Bewilligung einführt oder den Bedingungen, an welche die Bewilligung geknüpft wurde, zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat, bei milderen Umständen mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Werden der Gefängnisstrafe ist auf Geldstrafe zu erkennen, die mindestens dem dreifachen Wert der Waren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, gleichkommen muß; ist dieser Wert nicht zu ermitteln, so ist auf Geldstrafe bis zu 500 000 Mark zu erkennen.

**§ 3.**

Waren, die ohne die in § 1 vorgesehene Bewilligung eingeführt werden oder die in § 1 vorgesehene Bewilligung umgehend ist oder wird, sind ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung zugunsten des Reichs ohne Entgelt für die Verfallenen zu erklären. Die Verfallenen sind durch den Reichsbeauftragten für die Verwertung der Einfuhr und Ausfuhr oder deren Stellvertreter oder durch die Zollverwaltung dem Gewahrsamsinhaber gegenüber abzugeben. Das Eigentum geht auf das Reich über, sobald die Verfallenen dem Gewahrsamsinhaber zugeht. Weist der von der Verfallenen Befreiung nach, daß er nach dem im § 1 vorgesehene Bewilligung oder die Bestimmungen, an welche die Bewilligung geknüpft ist, die Waren eingeführt hat, oder daß hinsichtlich derselben ein auf die Bewilligung geknüpftes Verbot nicht zu ermitteln ist, so ist auf Geldstrafe bis zu 500 000 Mark zu erkennen.

**§ 4.**

Waren, die ohne die in § 1 vorgesehene Bewilligung eingeführt werden oder die in § 1 vorgesehene Bewilligung umgehend ist oder wird, sind ohne Rücksicht auf das Vorliegen einer strafbaren Handlung zugunsten des Reichs ohne Entgelt für die Verfallenen zu erklären. Die Verfallenen sind durch den Reichsbeauftragten für die Verwertung der Einfuhr und Ausfuhr oder deren Stellvertreter oder durch die Zollverwaltung dem Gewahrsamsinhaber gegenüber abzugeben. Das Eigentum geht auf das Reich über, sobald die Verfallenen dem Gewahrsamsinhaber zugeht. Weist der von der Verfallenen Befreiung nach, daß er nach dem im § 1 vorgesehene Bewilligung oder die Bestimmungen, an welche die Bewilligung geknüpft ist, die Waren eingeführt hat, oder daß hinsichtlich derselben ein auf die Bewilligung geknüpftes Verbot nicht zu ermitteln ist, so ist auf Geldstrafe bis zu 500 000 Mark zu erkennen.

**§ 5.**

Die Verfallenen über die für verfallenen erklärten Waren zum Zwecke ihrer Verwertung erfolgt durch den Reichsbeauftragten für die Verwertung der Einfuhr und Ausfuhr. Ueber die Verfallenen ist der Verfallenen und die Festlegung einer Entschädigung entscheidet auf Beschwerde des Betroffenen endgültig das Reichsjustizministerium. Die Beschwerde ist binnen eines Monats seit dem Tage der Verfallenenklärung beim Reichsjustizministerium für die Verwertung der Einfuhr und Ausfuhr oder bei der Stelle, welche die Entschädigung auszusprechen hat, anzubringen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Wird in dem Beschwerdeverfahren die Unrechtmäßigkeit der Verfallenenklärung festgestellt, so ist dem Betroffenen die Ware zurückzugeben. Ist die Ware bereits veräußert, so tritt an ihre Stelle der ersetzte C. 132. Weist der Betroffene das Verfallenen auf Grund der bestehenden Gesetze nicht an, so ist die Ware dem Reichsbeauftragten für die Verwertung der Einfuhr und Ausfuhr zu überlassen.

**§ 6.**

Die Vorschriften der §§ 2, 3 und 4 gelten auch dann, wenn die Waren bei dem Grenzschloß oder dem Gewahrsam des Ausfuhrers angesetzt oder von anderen Personen vorübergehend zur Besichtigung gebracht worden sind.

**§ 7.**

Die Vorschriften der §§ 2, 3 und 4 gelten auch dann, wenn die Waren bei dem Grenzschloß oder dem Gewahrsam des Ausfuhrers angesetzt oder von anderen Personen vorübergehend zur Besichtigung gebracht worden sind.

**§ 8.**

Die Vorschriften der §§ 2, 3 und 4 gelten auch dann, wenn die Waren bei dem Grenzschloß oder dem Gewahrsam des Ausfuhrers angesetzt oder von anderen Personen vorübergehend zur Besichtigung gebracht worden sind.

Der Reichsbeauftragte für die Verwertung der Einfuhr und Ausfuhr ist eine Behörde und untersteht dem Reichsjustizministerium. Dem Reichsbeauftragten wird ein Beauftragter des Reichsjustizministeriums beigeordnet. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsjustizminister im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister.

Weist der Eigentümer der Ware nach, daß diese bereits vor dem 6. Februar 1920 eingeführt war, so unterliegt sie nicht den Bestimmungen des § 3 dieser Verordnung, falls die Freigabe bei der zuständigen Stelle innerhalb einer vom Reichsjustizminister zu bestimmenden Frist nachgewiesen wird und die Ware nicht bereits vor der Freigabe für verfallen erklärt ist.

Der Reichsjustizminister erläßt die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung, er ist ermächtigt, Ausnahmen von der Vorschrift des § 1, insbesondere im Wege nachträglicher Einfuhrerlaubnis für bereits vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingeführte Waren, zu gestatten.

**Artikel II.**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Berlin, den 22. März 1920.

Der Reichsjustizminister. J. A. Dr. Sieck.

**Bekanntmachung**

zur Abänderung der Ausführungsverordnungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlösungen vom 7. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 27), 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 197).

Nach Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlösungen vom 16. April 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird folgendes bestimmt:

**Artikel I.**

§ 5 Absatz 1 bis 3 der Ausführungsverordnungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlösungen vom 7. Januar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 27), 4. Februar 1920 (Reichs-Gesetzbl. S. 197), ergibt folgende Fassung:

- Bei Abgabe an den Selbstverbraucher dürfen die Preise: 1. bei R. 1 Seife einschließlich Packung: für 1 Stück von 50 Gramm 0,75 M., für 1 Stück von 100 Gramm 1,50 M.; 2. bei R. 2 Seifenpulver einschließlich Packung für je 250 Gramm 2,10 M.; 3. bei Kerze und sonstiger Seife in schmelzbarer Form, mit Ausnahme von Seife mit einem Gehalt an Fettstoffe von a) 55 und mehr vom Hundert 3,00 M. für 1 Kilogramm, b) 50 bis 55 vom Hundert 2,50 M. für 1 Kilogramm, c) 40 bis 50 vom Hundert 2,25 M. für 1 Kilogramm, d) 30 bis 40 vom Hundert 2,00 M. für 1 Kilogramm, e) 20 bis 30 vom Hundert 1,75 M. für 1 Kilogramm, f) unter 20 vom Hundert 3,75 M. für 1 Kilogramm; 4. bei Seife einschließlich Packung 40 M. für 1 Kgr.; 5. bei Seife einschließlich Packung nach § 2 Abs. 3 in Apotheken abzugebenden Kaliseife, mit einem Gehalt an Fettstoffe von: a) 35 und mehr vom Hundert 15 M. für 1 Kilogramm, b) 30 bis 35 vom Hundert 12 M. für 1 Kilogramm, c) 20 bis 30 vom Hundert 7,50 M. für 1 Kilogramm, d) 10 bis 20 vom Hundert 3,75 M. für 1 Kilogramm, e) unter 10 vom Hundert 1,70 M. für 1 Kilogramm nicht übersteigen.

Die nachstehend festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339).

Der Verwendungsanspruch der Seifenindustrie ist beschränkt, für die nach seiner Meinung hergestellten Seifen und Seifenpulver folgende Preise festzusetzen, die die im Abs. 1 genannten Höchstpreisen nicht überschreiten dürfen.

**Artikel II.**

Die Verordnung tritt sofort in Kraft. Berlin, den 8. März 1920.

Der Reichsjustizminister. J. A. Dr. Sieck.

**Bekanntmachung**

Beit. Herstellung von Kuchen in Bäckereien. Nach § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 21. Oktober 1919 über die Verhältnisse, in denen Roggen- oder Weizenbrot gemischtlich hergestellt oder feigebacken wird, dürfen die Bäckereien, die im Jahre 1919 mit der Herstellung von Kuchen in Bäckereien beschäftigt waren; lediglich das Baden dieser Waren für Hausbäckereien ist den Bäckereien gestattet.

Wiederholte Verträge gegen die Bestimmungen geben unter Vermeidung, auf deren genaue Beachtung besonders hinzuwirken, die Bäckereien, die im Jahre 1919 mit der Herstellung von Kuchen in Bäckereien beschäftigt waren, bis zu 50 000 Mark bestraft, auf einen Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark bestraft, auf einen Jahr neben der Strafe die Schließung der betreffenden Geschäftsbetriebe anzuordnen.

Salle, den 13. April 1920. Der Magistrat.

**Bekanntmachung**

Nach Grund des § 12 Ziffer 1 der Bekanntmachung über die Einführung von Strafverordnungen und die Strafverordnungen vom 25. September 1915 bestimmen wir mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, das Kleinhandl. die Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfes festhalten, an solchen Waren den Verkaufspreis oder den etwa vorgeschriebenen Höchstpreis zu bestimmen, soweit die Waren in den Verkaufsstellen über den Straßenmarkt ausstehen. Die Preisobergrenze gilt als Preisobergrenze im Sinne des § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Verordnung gegen Preiserei vom 8. Mai 1918.

Zu den Bestimmungen unterliegen den Strafbestimmungen dieser Bekanntmachung.

Salle, den 15. April 1920. Der Magistrat.

**Bekanntmachung**

Die Räume unter dem im Grundbuch Flurstück 5. hier, untergebracht werden des hiesigen Magistrats, Abteilung Strafreinigungswesen, ist erloschen. Die angeordneten Sperremaßnahmen sind aufgehoben worden.

Salle, den 13. April 1920. Die Polizeiverwaltung.

**Bekanntmachung**

Die Firma Santa-Cruz-Motorkraft M.G. in Halle beschränkt ihr Grundbuch Flurstück 60/61 mit einem Teil der Fläche zu verkaufen.

Der Plan liegt vom Mittwoch, den 14. April bis Dienstag, den 27. April 1920 während der Dienststunden von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags im Polizeiverwaltungsgebäude, Dresdenstraße 4, Zimmer 101, zu jedermanns Einsicht aus, während dieser Zeit kann jeder Zeitliche im Interesse seines Einwandens gegen den Plan entweder bei der Polizeiverwaltung schriftlich oder bei der genannten Dienststelle als Protokoll erheben.

Salle, den 12. April 1920. Die Polizeiverwaltung.

**Bekanntmachung**

Die Firma Guhrere Böhm & Co in Halle beschränkt ihr an der Friedländerstraße zu Halle gelegenes Grundbuch mit einem Teil der Fläche zu verkaufen.

Der Plan liegt vom Mittwoch, den 14. April bis Dienstag, den 27. April 1920 während der Dienststunden von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags im Polizeiverwaltungsgebäude, Dresdenstraße 4, Zimmer 101, zu jedermanns Einsicht aus, während dieser Zeit kann jeder Zeitliche im Interesse seines Einwandens gegen den Plan entweder bei der Polizeiverwaltung schriftlich oder bei der genannten Dienststelle als Protokoll erheben.

Salle, den 12. April 1920. Die Polizeiverwaltung.

**Bekanntmachung**

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 15 Ziffer 4 der Polizeiverordnung vom 25. Juli 1907 über das Drohredenverbot und die Benutzung der Drohreden vom Zeichen und von Zeichen, die an einer anstehenden Kranbahn befestigt sind, verboten ist.

Salle, den 25. November 1919. Die Polizeiverwaltung.

**Zwangsversteigerung.**

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeindefiskal, die in Aufhebung des im Jahre a. S. Ludwig Wagnersstraße 64 liegenden, im Grundbuch von Halle a. S. Band 11, Blatt Nr. 4206 zur Zeit der Eintragung des Verfallenenvermerks auf den Namen des Wohners Herrn Wilhelm Wagners eingetragenen Grundstücks, welches sich über Grundbuchflurstück 11, verfallen 4206/23 und 4211/23 von 2 a 55 cm, flächenmäßig 2570 qm, am 8. Juli 1920, vormittags 10 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, an Gerichtsstelle, Poststraße 13, Zimmer Nr. 45, veräußert werden.

Halle a. S., den 9. April 1920. Das Amtsgericht, Adv. 7.

**Bekanntmachung**

Vom 1. Mai 1920 an tritt der Erbhöhere der Fahrverträge auf sämtlichen Vertriebsabteilungen ein. Die neuen Preise sind an den Hauptbahnhöfen und in den Wagen vorzuhängen.

Merseburger Vertriebsabteilung-Betriebsstellen.

**Altrenommierte Möbel-Fabrik**

**C. Hauptmann,** Kleine Ulrichsstraße 36 a und b.

**Wohnungs-Einrichtungen.**

Für möbliert sofort ein- oder nicht in einem **Küchenwirtschalterin** gesucht. Offert, mit Angabe des Gehalts erbeten a 520. Frau Direktor B o l t z, Lindenau 1, Th.

**Mietsgesuche**

Wer kauft **4-5-Zimmerwohnung** gegen 3-Zimmerwohnung in Kartze (Wobau). Offerten erbeten an **W. Unger, Barlauerstr. 23.**

**Großes Fabrik-antwiesen** zu mieten oder zu laufen gesucht. Knechtel unter E. N. B. 1349 an Althausenstein & Vogler, Berlin W. 35.

**Zu verkaufen Grundstücke** mit fertigen Eisenbahn 2 Minuten vom Hauptbahnhof Halle für Rohbau, Verarbeitete Erdbeer- und Vagabücker, mit Baum und der vergrößerten Vertriebsstelle, bei der Deutsche Post. Hastliche der Seite 2, 6. sowie Verfallenen zu verkaufen, eventuell zu verkaufen. **Gustav Kamrath,** Berlin und Apparatebau, Außers. Sachstraße 26, Februar 1194.

**Glänzende Existenz** für Oberlehrer, in demselben Eisenbahn 2 Minuten vom Hauptbahnhof Halle für Rohbau, Verarbeitete Erdbeer- und Vagabücker, mit Baum und der vergrößerten Vertriebsstelle, bei der Deutsche Post. Hastliche der Seite 2, 6. sowie Verfallenen zu verkaufen, eventuell zu verkaufen. **Gustav Kamrath,** Berlin und Apparatebau, Außers. Sachstraße 26, Februar 1194.

**Welterer gebrauchter Flügel** preiswert zu verkaufen. Offerten unter G. 3195 an die Exped. d. Bl. **Einige Zeilen La Strickgarne** und weissen Fein-Strickgarne (1000 m) hat abzugeben **Jg. Sander,** Dingsstraße 4 (Hochst.), Mon. verlange auf Wunsch telegraphisch Anzeig.

**NationalKassen** gebraucht, m. neu her. erstanden, mit 1 Jahr Garanti. Preiswert zu verkaufen. **Wagnerer E. H. Zimmer,** Alt. Brönnelstr. 33, Tel. 3124. Vert. der Rot. Str. Kassen m. H. Berlin.

**Kanngesuche** Wein- u. Sektflaschen, pro Stück 40-50 Fla., 21. Schmelzflaschen, Stück 40 Fla. und Wasserflaschen halt. Boden, Schmelzflaschen, Stück 40 Fla., Tel. 4187.

**Verkaufe meine Säbemaschine** mens. gebraucht. **H. Albrecht,** Alter Markt 3. **Kutscher-Livree** zu kaufen gesucht. Offerten mit Preis unter U. 9718 an die Expeditions-Bl. oder in der Zeitung. Neue Promenade 1 a. erbeten.

**Vermisches** Gallen-Essen. Professor Dr. Meiers Gallen-Mittel. **Gr. 10 a 4 1/2** einbreitendes Gallen-Mittel zur Verbindung und mild schmeckendes Gallen-Mittel dieses Art. Preis 1/2 M. pro Flasche. Preis 1/2 M. pro Flasche. Preis 1/2 M. pro Flasche. Preis 1/2 M. pro Flasche.

**Gebr. Reihmann** Werkstätten für Wohnungskunst. Halle a. d. S., Gr. Steinstraße 79-80. **Vollständige Zimmer-Einrichtungen.**

**Parkett** Fach-Firma: **Hönemann** Büro: Am Buchhof 1, Fernr. 3849 u. 3931.

**Taschentücher** gute Qualitäten, grosse Auswahl. **H. Schnee Nacht,** Gr. Steinstraße 84.